

Absender:

Herr
Klaus Huber
Bev. Bezirksschornsteinfeger
Unterrherrnhausen 10a
82547 Eurasburg

Einstufung der jährlichen Kehrhäufigkeit im Anwesen:

Anw-/Erg-Nr.: _____

Adresse: _____

Kamin für Feuerstättenart: _____ (z.B. Kachelofen, Kaminofen usw.)
im Aufstellraum: _____

Bei Kaminen, an denen Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, richtet sich die Anzahl der Kehrungen/Überprüfungen pro Jahr, nach deren Benutzung. Durch die vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen/Überprüfungen nach Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wird sichergestellt, dass sich kein unverhältnismäßiger Ruß- und Ascheansatz im Kamin befindet, der die Funktion des Kamins beeinträchtigt und Betriebsstörungen hervorruft (auch Rauch- und Nachbarschaftsbeschwerden). Verbrennungsrückstände stellen bei einem Kaminbrand eine erhöhte Brandlast dar, die Schäden am Haus und dessen Umgebung hervorrufen können. Durch die Kaminreinigung wird die Brandlast minimiert. Durch die regelmäßige Reinigung wird auch die Gefahr des „Ausstaubens“ bei der Kehrung reduziert.

Der Kamin für o.g. Feuerstätte wird nach Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) § 1 (kehrpflichtige Anlagen, Anzahl der Kehrungen/Überprüfungen) nach folgenden Benutzungsgewohnheiten eingestuft:

- „Der Rauchkamin befindet sich ganzjährig in Benutzung“
- „Der Rauchkamin wird nur in der üblichen Heizperiode benutzt“
- „Der Rauchkamin wird nur zeitweise benutzt, u.U. auch regelmäßig, jedoch in Zeiträumen die wesentlich kürzer sind als die übliche Heizperiode“
- „Der Rauchkamin wird nur selten benutzt (Betrieb bis maximal 30 Tage im Jahr) oder nur für die Not betriebsbereit gehalten“

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Sollten sich im Laufe der Zeit Veränderungen in der Nutzungshäufigkeit ergeben, sind Sie verpflichtet, dies dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger umgehend mitzuteilen, damit die Brand- und Betriebssicherheit beibehalten werden kann. Wurde für Ihr Anwesen bereits ein Feuerstätten-Bescheid ausgestellt, ist dieser auf Grund Ihrer Angaben kostenpflichtig zu ändern.

Für Schäden, die durch falsche Angaben entstehen, haftet der Betreiber der Anlage selbst. Dieses Schreiben wird der Hausakte beigefügt. Im Falle eines Kaminbrandes oder sonstiger Vorkommnisse wird dieses Schreiben den zuständigen ermittelnden Behörden bzw. Versicherungen vorgelegt.

Wird bei den Kehr-/Überprüfungsarbeiten festgestellt, dass eine Reinigung nach o.g. Einstufung im Bezug auf § 2 KÜO nicht ausreichend ist, bin ich als Bez.-Kaminkehrermeister verpflichtet, eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung über das Landratsamt zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift